

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ostbevern erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallsatzung angeschlossenen Grundstücke sowie die nach § 21 der Abfallentsorgungssatzung den Eigentümern Gleichgestellten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Anlieferung von Abfall zum Großraumcontainer ist gebührenpflichtig der Anlieferer.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter angemeldet wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, hat der Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an verpflichtet, der auf den Wechsel folgt.

Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach § 16 Abs. 2 Abfallbeseitigungssatzung obliegende Mitteilung, so haftet er für die Gebühren neben dem neuen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über den Wechsel bei der Gemeinde Ostbevern eingeht.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der jährlichen Gebühr für die Leerung der genormten Abfallbehälter (§ 9 Abfallentsorgungssatzung), mit der auch die Benutzung der Sperrgutabfuhr abgegolten ist, richtet sich nach der Größe, der Zahl und der Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Großraumcontainers wird nach der Menge des angelieferten Abfalls in cbm bemessen.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2016 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2016.

- (2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den <i>gekauften</i> 120 l Behälter	154,20 €
für den <i>gekauften</i> 240 l Behälter	308,40 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 120 l Behälter	155,00 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 240 l Behälter	310,00 €
für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.421,00 €

- (3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	135,10 €
für einen 240 l Behälter	270,20 €

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

(4) Die Abfallentsorgung für die 240 l Altpapiertonne beträgt

bei 14-täglicher Entleerung

0,00 €

(5) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer und der Sperrgutabfuhr abgegolten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die zu entrichtende Gebühr für Abfallbehälter wird von der Gemeinde Ostbevern durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Bei Anlieferung an den Großraumcontainer wird die Gebühr sofort fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ostbevern vom 16.12.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2015 außer Kraft.